

# RS Vfgh 1998/12/10 V76/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1998

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
62/01 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

B-VG Art18 Abs2  
SondernotstandshilfeV §2a

## Leitsatz

Keine gesetzliche Grundlage der Knüpfung der Rechtsfolge der Verweigerung der Sondernotstandshilfe an das Vorliegen einer nicht zu prüfenden Bestätigung der Gemeinde über die Unterbringungsmöglichkeit des Kindes

## Rechtssatz

§2a der SondernotstandshilfeV, BGBl. Nr. 361/1995 idF BGBl. Nr. 264/1996, war gesetzwidrig.

Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes im Prüfungsbeschuß gingen dahin, daß die Knüpfung der Rechtsfolge der Verweigerung der Sondernotstandshilfe an das Vorliegen einer (nicht zu prüfenden) Bestätigung der Gemeinde über die Unterbringungsmöglichkeit des Kindes - abgesehen von den Bedenken gegen eine solche Regelung im Hinblick auf das rechtsstaatliche Prinzip - jedenfalls einer gehörigen gesetzlichen Grundlage bedürfte.

Eine solche gesetzliche Grundlage liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

(Anlaßfall: E v 18.12.98, B4902/96 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

## Entscheidungstexte

- V 76/98  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.12.1998 V 76/98

## Schlagworte

Arbeitslosenversicherung, Notstandshilfe, Kinderbetreuung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:V76.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10018790\_98V00076\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)